Landeshauptstadt
Mainz

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim am
Dienstag, 10.11.2026, 18.00 Uhr,
Rathaussaal Mainz-Gonsenheim, Pfarrstr. 1, 55124 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Ortsbeiratsmitglieder
   1.1. Verabschiedung von Herrn Groben
   1.2. Einführung von Herrn Roland Hartkopf und
   Einführung und Verpflichtung von Herrn Dr. Peter Schmitz

2. Berichterstattung der Bezirkspolizeibeamtin Frau Simone Liburg

Anträge

3. Benennung der Grünfläche zwischen Jacob-Goedecker-Straße und Hugo-Eckener-Straße (SPD, GRÜNE, CDU)
   Vorlage: 1633/2026

4. Aufstellung von Sammelständern für Pizzakartons und größeren Müllbehältern am Willy-Brandt-Platz und Quartiersplatz Nordost (CDU)
   Vorlage: 1639/2026

5. Installation von Klimaanlagen und geeigneten Hitzeschutzmaßnahmen in den städtischen Kindertagesstätten in Mainz-Gonsenheim (GRÜNE)
   Vorlage: 1640/2026

6. Einwohnerfragestunde
   6.1. E-Mail von Herrn Paland: Sicherung des Schulwegs / Carport-Zufahrt Hugo-Eckener-Straße 28

Anfragen

7. Sporthalle Weserstraße (AfD)
   Vorlage: 1634/2026

8. Bettelei in Gonsenheim (AfD)
   Vorlage: 1635/2026

9. Ersatz der Linie 62 durch die neue Linie 22 im Bereich Gonsenheim (CDU)
   Vorlage: 1636/2026

10. Zustand der TGM-Halle in Mainz-Gonsenheim (CDU)
    Vorlage: 1637/2026

11. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
    11.1. Ladesäule für E-Autos auf dem Juxplatz in Höhe des Eispavillons (CDU, SPD)
    Vorlage: 0064/2026

12. Sachstandsberichte
    12.1. Sachstandsbericht zu Antrag 0923/2026 CDU Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim;
    Vorlage: 1304/2026

13. Beschlussvorlagen
    13.1. Verkehrssicherheit am Knotenpunkt Herrnweg/ Weserstraße
    Vorlage: 1450/2026
    13.2. Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes "Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach" in Mainz nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
    Vorlage: 1507/2026

14. Mitteilungen und Verschiedenes

15. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

16. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

17. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 04.11.2026
gez. Josef Aron

Ortsvorsteher

SPD-Fraktion im Gonsenheimer Ortsbeirat
Bündnis90/Die Grünen im Gonsenheimer Ortsbeirat
CDU-Fraktion im Gonsenheimer Ortsbeirat

28.10.26

Ortsverwaltung Gonsenheim
Ortsvorsteher Herrn Josef Aron
Rathaus
55124 Mainz

Antrag
der Ortsbeiratsfraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und CDU zur Sitzung des Ortsbeirates am 10.11.2026

Benennung der Grünfläche zwischen Jacob-Goedecker-Straße und Hugo-Eckener-Straße in „Charlotte-Möhring-Park“

In der Sitzung des Ortsbeirats Gonsenheim vom 25.08.2026 lag unter TOP 12.3 ein Schreiben mehrerer Anwohnerinnen und Anwohner des Gebiets zwischen der Jacob-Goedecker-Straße und der Hugo-Eckener-Straße vor (s. Anlage). Darin wird vorgeschlagen, die gerne genutzte, bisher jedoch unbenannte Grünfläche in „Charlotte-Möhring-Park“ umzubenennen. Charlotte Möhring war eine deutsche Flugpionierin, die auch auf dem Flugfeld „Großer Sand“ in Gonsenheim in der Grade-Flugschule des Vereins für Flugwesen Mainz als Fluglehrerin tätig war.

Der Ortsbeirat nahm den Vorschlag zur Kenntnis. Die Wortmeldungen aus den Fraktionen waren zustimmend.

Der Ortsbeirat bittet daher nun die Verwaltung, die für eine offizielle Benennung der Grünfläche in „Charlotte-Möhring-Park“ notwendigen Schritte vorzunehmen. Ein Name mit Bezug zur Anfangszeit des Fliegens und zu Gonsenheim passt zu den bisherigen Straßennamen in diesem Viertel. Mit der erstmaligen Würdigung einer Flugpionierin würde die Sichtbarkeit und Leistung von Fliegerinnen der ersten Stunde erhöht bzw. anerkannt. Für die weitere Begründung wird auf die Anlage verwiesen.

Für die SPD-Fraktion	Für die Fraktion B90/Die Grünen	Für die CDU-Fraktion
Kristina Diller	Jochen Wecker	Mathias Huber

Anlage: Schreiben an den Ortsbeirat „Vorschlag zur Benennung einer Grünfläche“ (TOP 12.3, 25.08.2026)

Vorschlag zur Benennung einer Grünfläche

An den Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim
über Ortvorsteher Herrn Josef Aaron

Betreff: Vorschlag zur Benennung der Grünfläche zwischen Jacob-Goedecker-Straße und Hugo-Eckener-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren des Ortsbeirats,

zwischen der Jacob-Goedecker-Straße und der Hugo-Eckener-Straße befindet sich eine besondere Grün- und Aufenthaltsfläche, die für das umliegende Quartier eine wichtige Bedeutung hat.

Was auf den ersten Blick wie eine eher kleine Grünfläche erscheint, ist für viele Menschen im Viertel ein lebendiger Mittelpunkt:

Hier treffen sich Familien und Nachbarinnen und Nachbarn, Kinder spielen und begegnen sich, und die Fläche wird von den Kindern der beiden angrenzenden Schulen sowie den umliegenden Kindertagesstätten genutzt. Sie ist damit nicht nur eine Grünfläche, sondern ein wichtiger Ort für Begegnung, Bewegung, Spiel und gemeinschaftliches Miteinander.

Eine besondere Aufwertung hat der Bereich durch die kürzlich erfolgte Neugestaltung des Spielplatzes durch die Stadt Mainz erfahren. Damit wurde die Bedeutung dieses Ortes für Kinder und Familien noch einmal deutlich gestärkt.

Trotz seiner großen Bedeutung für das Quartier ist diese Grünfläche bislang namenlos. Wir finden, dass gerade dieser Umstand eine schöne Gelegenheit bietet, dem Ort eine eigene Identität zu geben und seine Bedeutung für Gonsenheim sichtbar zu machen.

Wir möchten daher vorschlagen, die Grünfläche künftig „Charlotte-Möhring-Park“ zu nennen.

Charlotte Möhring gehört zu den frühen deutschen Flugpionierinnen. Sie erwarb am 7. September 1912 ihren Pilotenschein und war anschließend als Fluglehrerin tätig.

Besonders wichtig für unseren Namensvorschlag ist ihr unmittelbarer Bezug zu Gonsenheim und zum historischen Flugplatz auf dem „Großen Sand“.

Der Große Sand war zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein bedeutender Ort der frühen Mainzer Luftfahrt. Mit der Geschichte dieses Flugplatzes sind unter anderem Jacob Goedecker und Hugo Eckener verbunden, nach denen heute Straßen in unmittelbarer Nähe der Grünanlage benannt sind.

Auch Charlotte Möhring war mit diesem Ort verbunden:
Sie war auf dem Flugfeld in Gonsenheim in der Grade-Flugschule des Vereins für Flugwesen Mainz als Fluglehrerin tätig. Damit gehört sie unmittelbar zur Geschichte der frühen Luftfahrt in unserem Stadtteil.

Diese Verbindung wird auch durch das Stadthistorische Museum Mainz dokumentiert.

Die Benennung der Grünanlage nach Charlotte Möhring würde daher besonders gut in die bestehende Namenslandschaft des Quartiers passen, da mit der Hugo-Eckener-Straße und der Jacob-Goedecker-Straße bereits an zwei bedeutende Persönlichkeiten der frühen Luftfahrt erinnert wird.

Mit der Benennung könnte diese Erinnerung um eine außergewöhnliche Frau derselben Epoche ergänzt und zugleich eine Persönlichkeit sichtbar gemacht werden, die bisher im öffentlichen Raum unseres Stadtteils weniger präsent ist

Uns ist bewusst, dass die Fläche möglicherweise verwaltungsrechtlich nicht als klassischer „Park“, sondern als Grünanlage geführt wird. Wir würden es dennoch begrüßen, wenn im Rahmen der Prüfung eine geeignete offizielle Benennung gefunden wird.
Aus unserer Sicht bringt „Charlotte-Möhring-Park“ den Charakter und die Bedeutung dieses grünen Treffpunkts besonders schön zum Ausdruck. Ggf. wäre auch die Benennung als "-Anlage" oder "-Platz" eine Alternative.

Wir bitten den Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim daher, unseren Vorschlag aufzugreifen, zu prüfen und sich für eine offizielle Benennung der bislang namenlosen Grünfläche einzusetzen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Sabrina & Benjamin Rodenhausen, Susanne Barber, Claudia Baltrusch, Klaus & Christiane Baltrusch, Magdalene Müllenhoff, Stefanie & Christian Führer, Ruth Stott

Herrn Ortsvorsteher
Josef Aron
Rathaus Mainz-Gonsenheim
55124 Mainz

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates am 10.11.2026

Aufstellung von Sammelständern für Pizzakartons und größeren Müllbehältern am Willy-Brandt-Platz und Quartiersplatz Nordost

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten,

1. am Willy-Brandt-Platz und im Umfeld der dortigen Pizzeria Sammelständer für Pizzakartons aufzustellen und regelmäßig zu leeren,

2. außerdem am Willy-Brandt-Platz und am Quartiersplatz Nordost größere Müllbehälter aufzustellen und

3. zu prüfen, ob und wie sich auch die dortige Pizzeria an einer gemeinsamen Lösung beteiligen kann.

Begründung:
Am Willy-Brandt-Platz werden Pizzakartons immer wieder auf Grünflächen und Gehwegen zurückgelassen. Die vorhandenen Abfallbehälter reichen für Kartons dieser Größe nicht aus und sind schnell überfüllt. Das gilt auch für den Quartiersplatz Nordost. Das mindert die Aufenthaltsqualität und belastet die Anwohnerinnen und Anwohner.

Entscheidend ist, dass die Behälter nah und gut erreichbar sind, denn lange Wege werden erfahrungsgemäß nicht angenommen. Gemeinsam mit der Pizzeria sollte daher eine Lösung gefunden werden, die für alle Seiten gut funktioniert.

Für die CDU-Fraktion

Mathias Huber

Ö 5

An den Ortsbeirat Gonsenheim

Installation von Klimaanlagen und geeigneten Hitzeschutzmaßnahmen in den städtischen Kindertagesstätten in Mainz-Gonsenheim

Antrag: Der Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim möge beschließen:

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Mainz wird gebeten, zeitnah die Installation von Klimaanlagen, insbesondere energieeffizienten Split-Klimageräten oder vergleichbaren technischen Kühlsystemen in allen städtischen Kindertagesstätten in Mainz-Gonsenheim zu prüfen und deren Umsetzung vorzubereiten.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Bedarfsermittlung:** Überprüfung der sommerlichen Temperaturbelastung in den Gruppen- und Aufenthaltsräumen der städtischen Kindertagesstätten, insbesondere in den oberen Geschossen (bei Mehrgeschossigen Gebäude).
- **Sonnenschutz:** Überprüfung und gegebenenfalls Instandsetzung bestehender Sonnenschutzanlagen und Verschattungsmöglichkeiten.
- **Technische Umsetzung:** Prüfung der Installation energieeffizienter Split-Klimaanlagen oder vergleichbarer wirksamer Kühlsysteme.
- **Energieeffizienz:** Prüfung einer möglichen Kombination der Kühlsysteme mit Photovoltaikanlagen.
- **Zeitnahe Realisierung:** Frühzeitige Einleitung der erforderlichen Planungen und Kostenermittlungen mit dem Ziel, erste Maßnahmen möglichst vor Beginn des Sommers 2027 umzusetzen.

Begründung:
Die zunehmend heißen Sommer stellen auch die städtischen Kindertagesstätten in Mainz-Gonsenheim vor große Herausforderungen. Hohe Raumtemperaturen belasten sowohl die betreuten Kinder als auch die Erzieherinnen und Erzieher und erschweren einen geregelten Kita-Alltag.

In den vergangenen Sommermonaten haben sich Eltern aus Gonsenheim mit entsprechenden Sorgen und Hinweisen an den Ortsvorsteher gewandt. Beispielhaft wurde dabei die Situation in der Kita „Am Gonsenheimer Wald“ angesprochen.

Bisherige Maßnahmen wie Lüften, Ventilatoren oder Verschattung reichen bei länger anhaltenden Hitzeperioden oftmals nicht aus, um angenehme Raumtemperaturen sicherzustellen. Daher sollten ergänzend dauerhafte und wirksame technische Lösungen geprüft werden.

Neben dem gesundheitlichen Schutz der Kinder und Beschäftigten geht es auch darum, einen verlässlichen Betreuungsbetrieb sicherzustellen und mögliche Einschränkungen durch hitzebedingte Belastungen zu vermeiden.

Um rechtzeitig auf die kommenden Sommer vorbereitet zu sein, sollte die Stadt Mainz bereits jetzt die notwendigen Planungen einleiten und eine Umsetzung möglichst bis zum Sommer 2027 anstreben.

Josef Aron
Ortsvorsteher

Ö 6.1

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Haase,

sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Aron,

sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. August 2026 habe ich das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Mainz über eine akute Gefahrenstelle für Grundschulkinder direkt gegenüber dem Haupteingang der Grundschule am Gleisberg (Gleisbergweg 50) informiert.

Durch den neu errichteten Carport auf dem Grundstück Hugo-Eckener-Straße 28 wird der geschützte Fußgängerbereich vor der Schule als private Zufahrt genutzt. Dies führt zu unübersichtlichen Rangier- und Rückwärtsfahrten von Kraftfahrzeugen mitten im täglichen Hol- und Bringverkehr der Grundschule.

Dass es sich hierbei nicht um eine theoretische Befürchtung handelt, sondern um ein akutes Problem, zeigt die bestehende Lage vor Ort: Der Carport wird bereits seit längerer Zeit aktiv über die Fußgängerzone angefahren und beparkt (Stand: 13.09.2026).

Die Abteilung Bauaufsicht (Frau Bullmann) hat mir am 28. August 2026 schriftlich bestätigt, dass die straßen- und verkehrsrechtliche Bewertung dieser Fußgängerzonen-Nutzung ausschließlich in der Zuständigkeit des Stadtplanungsamts bzw. der Straßenverkehrsbehörde liegt.

Die den zuständigen Fachämtern eingeräumte Frist zur Prüfung und Stellungnahme bis zum 10. September 2026 ist ohne jede Rückmeldung verstrichen. Eine verkehrsrechtliche Bewertung oder Sicherungsmaßnahme liegt bis heute nicht vor.

Dass eine aktenkundig gemeldete Gefahrenstelle direkt vor einem Grundschultor von der Verwaltung unbeantwortet bleibt, ist im Sinne der kommunalen Verkehrssicherungspflicht (§ 1 StVO, § 41 LStrG RLP) nicht hinnehmbar.

Ich wende mich daher nun direkt an Sie:

An den Oberbürgermeister: Ich bitte Sie, Herr Haase, im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht zu veranlassen, dass die verkehrsrechtliche Prüfung umgehend nachgeholt und die Befahrung der Fußgängerzone zum Schutz der Grundschulkinder unterbunden wird.

An den Ortsvorsteher: Ich bitte Sie, Herr Aron, das Thema „Sicherung des Schulwegs / Carport-Zufahrt Hugo-Eckener-Straße 28“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Gonsenheim zu setzen und eine formelle Anfrage an die Stadtverwaltung einzureichen.

Ich bitte um eine zeitnahe Eingangsbestätigung sowie um Mitteilung über die nun veranlassten Schritte.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Paland

Ö 7

AfD Mainz
im Ortsbeirat Gonsenheim

Mainz, 31.10.2026

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 10.11.2026

Sporthalle Weserstraße

In letzter Zeit wurde mir von verschiedenen Mitbürgern zugetragen, dass die Sporthalle in der Weserstraße in einem schlechten bzw. miserablen und gefährlichen Zustand sei.

Ich frage die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung der Zustand der Halle bekannt?
2. Gab es von Seiten der Anwohner, des Sportvereins oder der Nutzer der Sporthalle Beschwerden oder Hinweise auf Unregelmäßigkeiten? Wenn ja, welche?
3. Wie geht die Verwaltung mit der Situation bzw. sofern diese vorgebracht wurden, mit den Beschwerden um?
4. Werden regelmäßig Rundgänge und Kontrollen in der Sporthalle durchgeführt? Wenn ja, von wem und in welchen Abständen?
5. Wie und wo werden Mängel dokumentiert?
6. Gab es bereits Maßnahmen von Seiten der Verwaltung, um Missstände zu beheben? Wenn ja, welche?
7. Sind Renovierungsarbeiten in der Sporthalle geplant?
8. Sind im städtischen Haushalt Gelder für Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten in der Sporthalle Weserstraße vorgesehen und wenn ja, in welcher jährlichen Höhe?

Gez. Bernd Zerban

Ortsbeirat für Mainz-Gonsenheim

Ö 8

AfD Mainz
im Ortsbeirat Gonsenheim

Mainz, 29.10.2026

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 10.11.2026

Bettelei in Gonsenheim

In letzter Zeit wurde mir von verschiedenen Mitbürgern zugetragen, dass die Bettelei in Gonsenheim vor Geschäften auf der Breiten Straße zugenommen hat, so im öffentlichen Raum u.a. vor der Linda-Apotheke, im Bereich des Einkaufszentrum Elsa-Brändström-Straße/Sportfeld vor dem Net Supermarkt und auch neuerdings An der Krimm direkt an der Bushaltestelle und zudem auf Privatgrundstück vor dem Aldi und Rewe in der Bürgermeister-Alexander-Straße sowie vor dem Rewe und DM in der Elbestraße.

Ich frage die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung die Bettelei in Gonsenheim bekannt?
2. Gab es von Seiten der Anwohner bezüglich der Bettelei schon Beschwerden oder Anzeigen? Wie geht die Verwaltung mit solchen Beschwerden seitens der Anwohnerschaft um?
3. Gab es bereits Maßnahmen der Stadt/des Ordnungsamts wie Platzverweise oder ähnliches?
4. Sind der Verwaltung Vorfälle von Taschendiebstahl o.ä. in Gonsenheim bekannt? Wie geht sie mit derartigen Delikten um?
5. Führt die Polizei nach Kenntnis der Verwaltung in Gonsenheim regelmäßig Kontrollen durch, um Bettelei und Diebstahl entgegenzuwirken?

Gez. Bernd Zerban

Ortsbeirat für Mainz-Gonsenheim

Herrn Ortsvorsteher
Josef Aron
Rathaus Mainz-Gonsenheim
55124 Mainz

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates am 10.11.2026

Ersatz der Linie 62 durch die neue Linie 22 im Bereich Gonsenheim

Nach unseren Informationen soll mit Fahrplanwechsel im Dezember die Bedienung der Breiten Straße, bisher durch die bis zum Josef-Ludwig-Platz verlängerte Linie 62 im Halbstundentakt, von der neuen Linie 22 übernommen werden.

Wir fragen daher:

- Wird die neue Linie 22 im gleichen Zeitraum und im Halbstundentakt verkehren?
- Wird die neue Linie 22 dieselben Haltestellen ab und bis zur Haltestelle Krongarten bedienen?

Die Anbindung der Breiten Straße mit ihren Geschäften, Arztpraxen und Apotheken durch die Verlängerung der Linie 22 ist insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen aber auch allgemein für die Bewohner im Krongarten, Teilen des Willy-Brandt-Platzes, Am Sportfeld sowie der Elsa-Brändström-Straße sowie den altengerechten Wohnhäusern und des Alice-Heim von herausragender Bedeutung. Eine Verschlechterung wäre daher nicht hinnehmbar.

Nach unseren Informationen soll jedoch genau diese Verschlechterung in Fahrtrichtung Breite Straße eintreten. Wegen der Staubildung an der Ampel am Ende der Autobahnabfahrt soll die Linie 22 dort direkt nach rechts in die Straße an der Krim abbiegen. Damit würden der Krongarten, Teile des Willy-Brandt-Platzes und das Franz-Stein-Haus abgehängt. Als Lösung ist eine zusätzliche Busspur vorgesehen.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Busspur vor der Ampel ist jedoch nur theoretisch möglich:

- Links der aktuellen Fahrbahn müsste ein großer Bereich gerodet werden.
- Die Ampelanlage müsste komplett verändert werden.
- Das Ganze wäre nur für maximal zwei Fahrten am Nachmittag nötig.
- Die erforderlichen Mittel dürfte die Stadt Mainz bei der aktuellen Kassenlage nicht aufbringen können.
- Zu klären wäre, ob die Stadt Mainz überhaupt für diesen Straßenbereich zuständig ist.
- Sobald die Mombacher Abfahrt der A 643 wieder nutzbar ist, relativiert sich die Staulage.

Für die CDU-Fraktion
Mathias Huber

Herrn Ortsvorsteher
Josef Aron
Rathaus Mainz-Gonsenheim
55124 Mainz

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates am 10.11.2026

Zustand der TGM-Halle in Mainz-Gonsenheim

Die Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim in der Kirchstraße 45–47 ist eine wichtige Sportstätte für viele Bürgerinnen und Bürger sowie Sportlerinnen und Sportler aus Gonsenheim und ganz Mainz.

Das Gebäude ist aber nicht nur für den Sport von Bedeutung, sondern auch ein wichtiger Ort für das Vereinsleben und gesellschaftliche Veranstaltungen.

In seiner Funktion ist es durchaus mit einem Bürgerhaus vergleichbar.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Zustand des Gebäudes und der Sporthallen?
2. Gibt es bekannte Schäden oder Mängel?
3. Sind in nächster Zeit Sanierungsarbeiten geplant?
4. Wenn ja, welche Arbeiten sind vorgesehen?
5. Welche vertraglichen Vereinbarungen bestehen zwischen der Stadt und der TGM im Zusammenhang mit dem Gebäude und seiner Nutzung? Wir bitten darum, uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
6. Unterstützt die Stadtverwaltung die TGM bei notwendigen Reparaturen, Sanierungen oder bei der Baumpflege?

Begründung: Die TGM ist seit vielen Jahren ein wichtiger Bestandteil des Vereinslebens in Gonsenheim. Viele Menschen nutzen die Sportangebote und die Räumlichkeiten für unterschiedliche Veranstaltungen. Der Erhalt dieser Einrichtung ist deshalb von großer Bedeutung. Wir möchten wissen, wie es um den Zustand des Gebäudes steht und ob die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit die TGM auch in Zukunft ihren wichtigen Beitrag für das Vereinsleben und den gesellschaftlichen Veranstaltungen leisten kann.

Für die CDU-Fraktion

Mathias Huber

Ö 12.1

Beschlussvorlage für Ausschüsse

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1304/2026
Amt/Aktenzeichen 75/hier	Datum 20.08.2026	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	25.08.2026	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 0923/2026 CDU Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim;
hier: Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder auf dem Gonsenheimer Waldfriedhof

Mainz, 31.08.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:
Der Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

In Mainz befindet sich der Sterngarten, eine letzte Ruhe- und Gedenkstätte für „Sternenkinder“, auf dem Hauptfriedhof. Beigesetzt werden dort Kinder, die vor oder in der Geburt verstorben sind und nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht (gemäß Bestattungsgesetz §11 Abs. 4) unterliegen. Seit über 20 Jahren wird zweimal im Jahr auf dem Hauptfriedhof liebevoll eine gemeinsame Trauerfeier und Beisetzung mit den betroffenen Eltern, Angehörigen, Seelsorgern, Religionsvertretern sowie Trauer- und Selbsthilfegruppen organisiert.

Diese gemeinsame Beisetzung ist für die betroffenen Eltern kostenfrei und wird in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen begleitet. Die Eltern, die dies wünschen werden zu dem Termin eingeladen und können an der Trauerfeier teilnehmen, welche gemeinsam mit den Seelsorgern der Kliniken, dem Verein Trauernde Eltern Kinder Rhein-Main e. V. und dem Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM) betreut wird. Anschließend erfolgt die gemeinsame Urnen- oder Erdbeisetzung im Sternengarten. Am gemeinschaftlichen Grabmal können an einer extra dafür vorgesehenen Stele sternförmige Namensschilder angebracht werden. Eltern können diesen zentralen Ort des Gedenkens jederzeit besuchen und dort Erinnerungsstücke niederlegen. Für die dazu

gehörigen Informationen und die Zusammenarbeit existiert ein Flyer bei den Ansprechpartnern und weiterhin auch Informationen auf der Homepage des WBM.

Alternativ bietet der WBM auf 10 von insgesamt 12 Friedhöfen Kindergräber in separaten Feldern an. Solch ein Feld existiert auch auf dem Friedhof in Mainz Gonsenheim. Dort können Eltern individuell Ihre Grabstätte auswählen und gestalten.

Der WBM schlägt vor, an dem Grabfeld der Kindergräber auf dem Friedhof In Mainz Gonsenheim eine Gedenkstele zum Anbringen der sternförmigen Namensschilder zu errichten.

Der Verlust eines Kindes, auch bereits während der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt, kann für Eltern und Familien eine sehr belastende und schmerzhafte Erfahrung sein. Eine Gedenkstätte kann einen geschützten Ort schaffen, an dem Eltern ihrer Kinder gedenken, Abschied nehmen und ihre Trauer ausdrücken können.

Eine Gedenkstätte kann zudem dazu beitragen, den Verlust und die damit verbundene Trauer gesellschaftlich sichtbarer zu machen und den betroffenen Eltern zu vermitteln, dass ihr Kind und ihre Trauer wahrgenommen und anerkannt werden.

Im Netzwerk Frühe Hilfen, in dem die Fachstelle Frühe Hilfe im Amt für Jugend und Familie beteiligt ist, sind jedoch zahlreiche Institutionen vertreten, die Kontakt zu betroffenen Eltern und Familien haben, wie bspw. der Verein Trauernde Eltern & Kinder Rhein-Main. e.V., die Hebammenzentrale, Familienhebammen, Geburtskliniken sowie verschiedene Beratungsstellen in Mainz.

Sollte die Gedenkstätte für Sternenkinder auf dem Gonsenheimer Waldfriedhof errichtet werden, unterstützt die Fachstelle Frühe Hilfen gerne als Multiplikatorin die Bekanntgabe im Netzwerk Frühe Hilfen.

Bei Interesse an einer Zusammenarbeit bittet der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR darum, Kontakt mit Herrn Ronny Pietsch, Abteilungsleiter Friedhofs- und Bestattungswesen, unter der Rufnummer 06131 971 5322 oder per E-Mail unter ronny.pietsch@stadt.mainz.de aufzunehmen.

Beschlussvorlage für Ausschüsse		Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1450/2026
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 31.08.2026	**TOP**

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	10.11.2026	Ö

Betreff:
Verkehrssicherheit am Knotenpunkt Herrnweg/ Weserstraße
hier: Sachlage und Maßnahmenvorschlag

Mainz, 07. September 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim nimmt die geplanten Anpassungen der Verwaltung an dem Knotenpunkt Herrnweg/ Weserstraße zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Sachlage und Maßnahmenvorschlag:

Bei dem Herrnweg handelt es sich um eine stark frequentierte und wichtige Schulwegeachse. Er bindet mehrere Schulen (Gleisbergschule und Peter-Jordan-Schule, Martinus-Schule und Maler-Becker-Schule über Schulstraße), Wohngebiete und Kitas an. Weiterhin bietet diese Achse für den Fuß- und Radverkehr eine sehr gute Alternative zur stark befahrenen Elbestraße. Der Knotenpunkt Herrnweg/ Weserstraße ist jedoch insbesondere zu Schulbeginn- und -endzeiten stark von Kfz-, Rad- und Fußverkehren belastet. Durch den häufigen Rückstau von Kfz entlang der Weserstraße über den Knoten und gleichzeitig starken, querenden Radverkehrspulks, kommt es dort regelmäßig zu Konflikten. Beobachtungen und Aufnahmen vor Ort haben auch gezeigt, dass von der Weserstraße Nord kommende Fahrzeuge, die rechts in den Herrnweg abbiegen, den Bereich des Gegenverkehrs in Anspruch nehmen und somit alle ausfahrenden Kfz- und Radverkehre gefährden können. Auch gibt es Konflikte zwischen den sich entgegenkommenden Radverkehren untereinander, die die Weserstraße kreuzen.

Zur Verbesserung der Situation schlägt die Verwaltung daher folgende Maßnahmen vor:

- Einrichtung einer Einbahnstraße mit Öffnung des Radverkehrs in Gegenrichtung auf dem Herrnweg zwischen dem Bereich Am Haag und Weserstraße
- Trennung der sich entgegenkommenden (Rad-)Verkehre in der neuen Einbahnstraße durch Verkehrsinseln
- Einrichtung eines absoluten Haltverbots im östlichen Abschnitt des Herrnwegs
- Anpassung der Signalanlage

<u>Einrichtung einer Einbahnstraße und Trennung durch Verkehrsinseln</u>

Die Einrichtung der Einbahnstraße ermöglicht eine Trennung und bessere Ordnung der sich entgegenkommenden Radverkehre. Weiterhin unterbindet sie das Abbiegen von der Weserstraße und damit die Einfahrt in den Gegenverkehr. Eine Zählung vom 11.05.2023 hat ergeben, dass am Tag nur rd. 260 Fahrzeuge in den Herrnweg einfahren. In den Spitzenstunden wurden 23 Fahrzeuge gezählt. Durch die Einrichtung einer Einbahnstraße ergeben sich für die Anwohner:innen Am Haag für das Kfz Umwege von ca. 350 bis 600 m. In Anbetracht der heute gefährlichen Situationen für weitaus mehr betroffene Radverkehre wird dies seitens der Verwaltung als verhältnismäßig eingestuft. Das Ausfahren mit einem Müllfahrzeug ist trotz der Verkehrsinseln (in Verbindung mit dem Versatz der Haltelinie) weiterhin in beide Richtungen möglich.

<u>Einrichtung eines absoluten Haltverbots im östlichen Abschnitt des Herrnwegs</u>

Das heute erlaubte Gehwegparken entlang des Herrnwegs zwischen den Hausnummern 22a und 34 widerspricht dem Stadtratsbeschluss "Sicherer Gehweg für alle", bei dem eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m sichergestellt werden muss. Der vorhandene, gegenüberliegende Gehweg weist nur eine Breite von ca. 1,30 m auf. Der beparkte Gehweg selbst ist ca.

1,50 m breit. Der Straßenraum ist mit einer Breite von 3,50 m ebenfalls zu schmal, um Straßenparken zuzulassen. Weiterhin ist es in der heutigen Situation fast nicht möglich, als einfahrender Radverkehr an einem entgegenkommenden Fahrzeug vorbeizukommen.

Anpassung der Signalanlage

Um den Kfz-Rückstau über den Knoten besser zu unterbinden, soll die vorhandene Haltelinie für den Kfz-Verkehr um ca. 10 m weiter vom Knoten abgerückt werden und ein zusätzlicher Standort für einen Lichtsignalmast umgesetzt werden. Heute steht die Lichtsignalanlage für die Kfz auf Höhe der Fußgängerfurt, was auch ein Grund für die teilweise Missachtung der Haltelinie sein kann.

Der Knoten ist im Bestand teilsignalisiert, es sind also nur entlang der Weserstraße Lichtsignalmasten vorhanden. Für den Radverkehr stehen im Herrnweg Taster zur Verfügung, mit denen "Rot" für die Kfz-Verkehre angefordert werden kann. Eine eigene Signalisierung für den Radverkehr gibt es nicht. Somit müssen sich die Radverkehre in den Knoten "herantasten" und schauen, ob die Kfz stehen bzw. ob der Knotenpunktbereich frei ist. Dies kann insbesondere jüngere Schulkinder überfordern oder Radverkehre dazu animieren, unerlaubt die vorhandene Fußgängerfurt zu nutzen. Daher sollen die Signalmasten an den Fußgängerfurten zusätzlich mit einem Radsignal ausgestattet werden, die jeweils auf den Herrnweg ausgerichtet sind.

Gegebenenfalls wird die Umsetzung der Maßnahmen aufgrund der unterschiedlich hohen Aufwände schrittweise erfolgen.

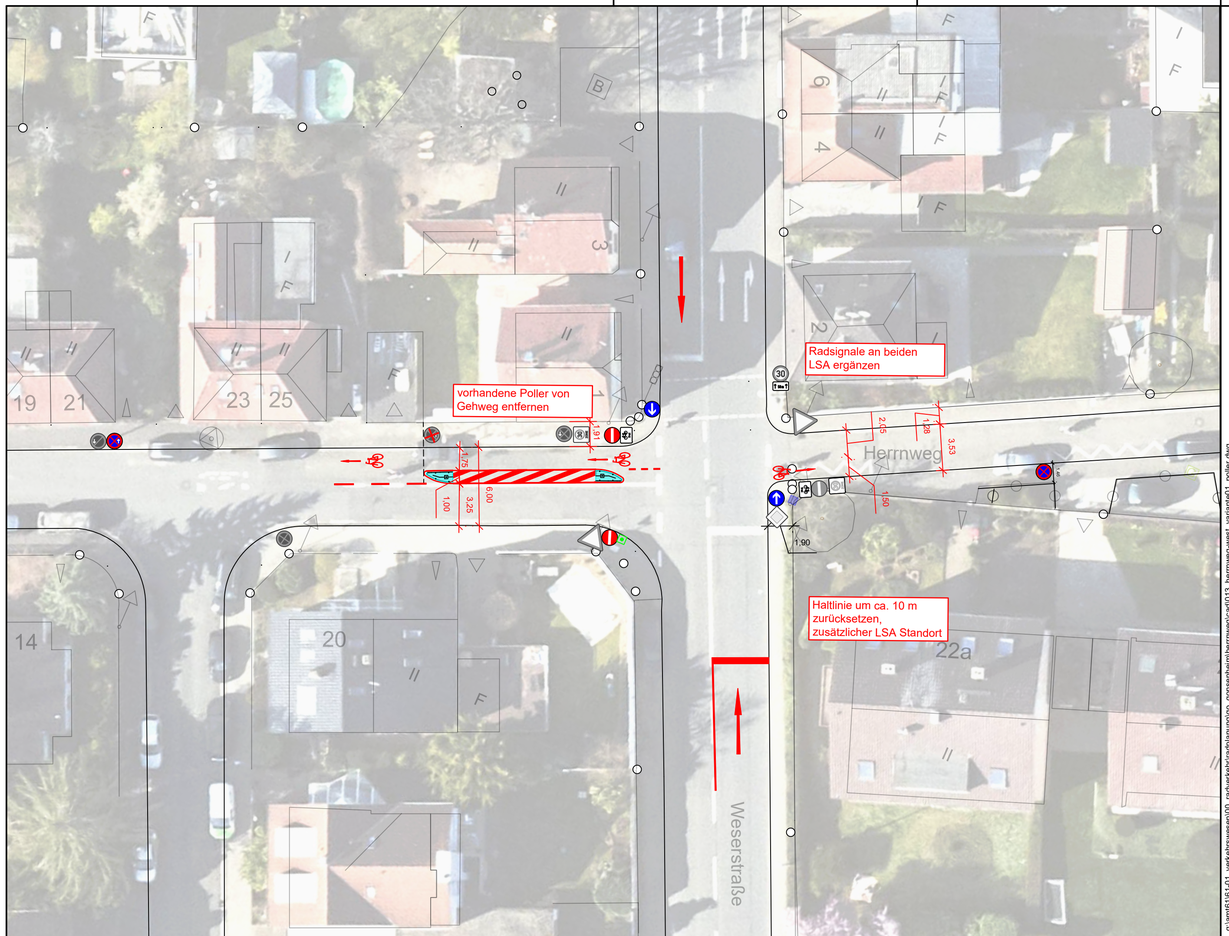

Zeichenerklärung / Planung

Bestand

- Verkehrszeichen
- Straßenablauf
- Eingang / Zufahrt
- Baum
- Lampe
- Schaltkasten
- Wasserschieber
- Kanaldeckel

Planung

- Poller
- Markierung (12cm)
- Markierung (12cm)

Schleppkurventes Entsorgungsbetriebe



Müllfahrzeugdaten

	Meter
Breite	: 2.50
Spurbreite inkl. Seifen	: 2.50
Radv. max. Lenkeinschlägen	: 6.0
Lenkwinkel	: 35.0

VORABZUG

Stadtvorstand				
Ortsbeirat				
Park- u. Verkehrsausschuss				
Bauausschuss				
Vorlage	Datum	Datum	Datum	Datum

Nr.	Änderung	Datum	Name

Abteilung Verkehrswesen

Amtsleitung	Straßenverkehrsbehörde
Abteilungsleitung	Straßenbetrieb
Sachgebietsleitung	Städtebau/ Stadtbildpflege
Sachbearbeitung	Stadtplanung / Verb. Bauleitpl.

Aktenzeichen : Maßstab: 1 : 100 Lagestatus: ETRS89/UTM32

q:\amt61\61-01_verkehrswesen\00_radverkehr\radplanung\go_gonsenheim\herrnweg\cad\013_herrnweg-west_variante01_poller.dwg

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt

Projekt Nr.: GO - 013

Datum: 13.05.2026

Plan Nr.: 1

Ausführungsplanung
Lageplan

Mainz - Gonsenheim
Herrnweg / Weserstraße

Schulwegverbesserungen

Mainz setzt aufs Rad.

Landeshauptstadt Mainz

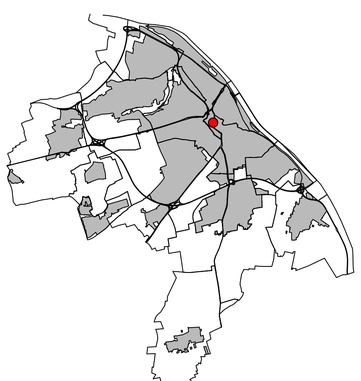

Ö 13.2

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1507/2026
Amt/Aktenzeichen 60/15 40 11 RVO B SNA	Datum 06.10.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Anhörung	05.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	10.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	10.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	10.11.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Anhörung	12.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	18.11.2026	Ö
Stadtrat	Anhörung	25.11.2026	Ö

Betreff:
Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes "Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach" in Mainz nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07.10.2026

Gez.
Ludwig Holle
Beigeordneter

Mainz, 03.11.2026 gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Sachverhalt

Die nach § 25 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zuständige Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz) hat auf Grund der Erkenntnisse einer 2021 durchgeführten geomagnetischen Prospektion sowie der zutage getretenen Funde und Befunde bei den daran anschließenden landesarchäologischen Grabungen zwischen 2022 und 2026 mit Schreiben vom 06.03.2026 die einstweilige und danach auch dauerhafte Unterschutzstellung eines Grabungsschutzgebietes in einem abgegrenzten Gebiet in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 13 und Flur 14 sowie in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, 6, 7, 8, 9 und 10 beantragt.

In Anbetracht der fortwährenden Erschließung und Bebauung des gekennzeichneten Gebietes ist zu befürchten, dass der Zweck der geplanten dauerhaften Rechtsverordnung (RVO) für ein Grabungsschutzgebiet nach § 22 Abs. 1 DSchG auf Grund der Dauer der gesetzlich erforderlichen Anhörung der Gemeinde nicht erreicht würde, erfolgte die einstweilige Unterschutzstellung des o. g. Grabungsschutzgebietes für die Dauer von 6 Monaten nach § 22 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 DSchG durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.06.2026.

Mit dieser Vorlage erfolgt die nach § 8 Abs. 5 DSchG erforderliche Anhörung der Gemeinde für die dauerhafte Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ mit gleicher Ausdehnung.

Bis zur Rechtskraft der dauerhaften RVO kann die befristete Ausweisung um max. sechs Monate verlängert werden.

Im genannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte, insbesondere der Jungsteinzeit und Hallstattzeit, sowie der Römerzeit zu rechnen, die besonders aussagekräftige Quellen der regionalen Siedlungs- und Kulturgeschichte darstellen.

Über die Unterschutzstellung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 DSchG (Ausweisung einer Rechtsverordnung) entscheidet gemäß § 8 Abs. 4 DSchG die untere Denkmalschutzbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Denkmalfachbehörde; die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen oder deren Antrag ablehnen, so hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde (ADD Trier) vorzulegen.

Die siedlungsgeschichtliche Bedeutung der Funde und Befunde ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nachvollziehbar. Die Benehmensherstellung erscheint fachlich geboten.

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie ein Lageplan sind als Anlage beigefügt.

Finanzierung

Anlage 2

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Grabungsschutzgebietes „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach".

Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach § 22 DSchG.

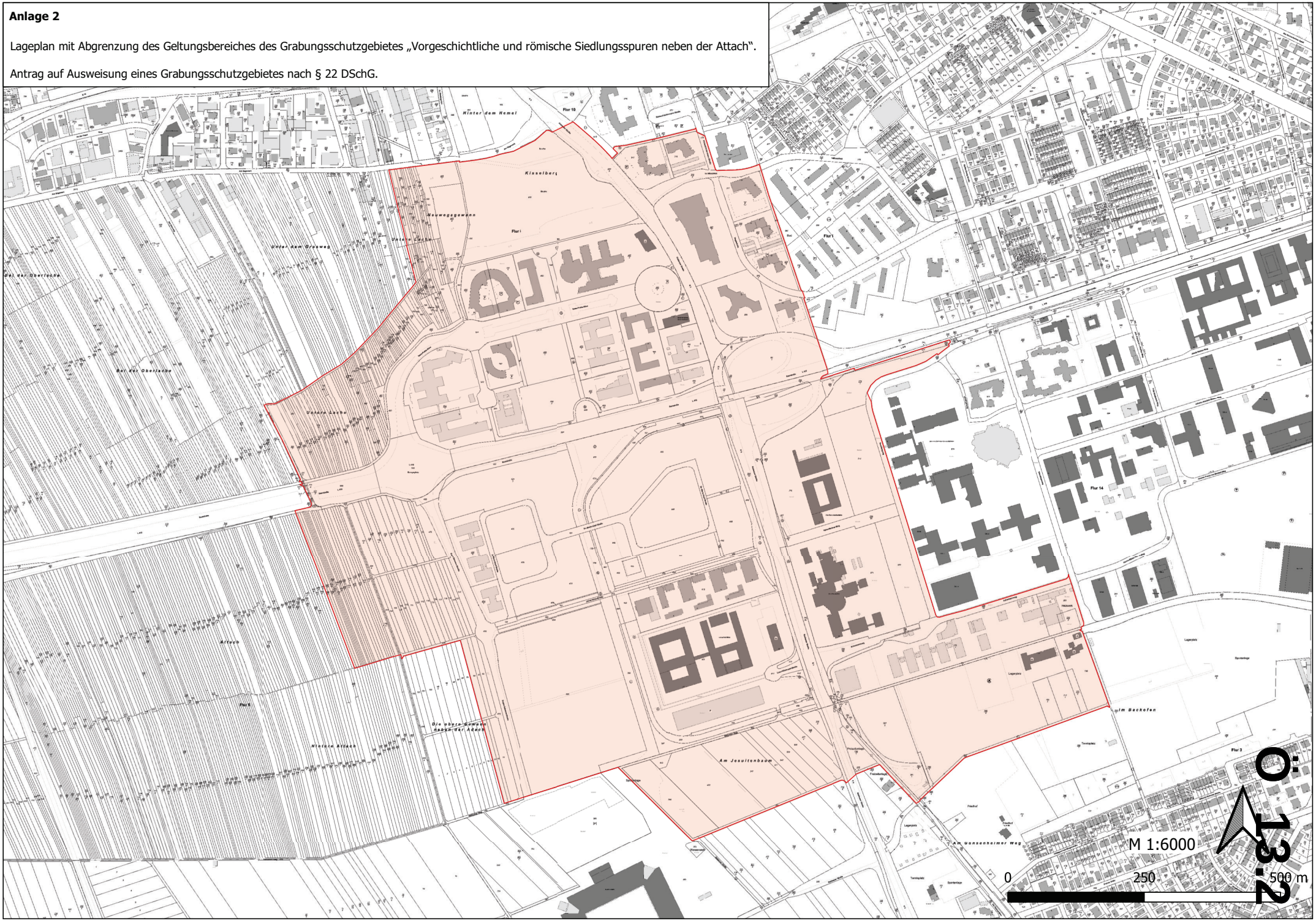

Aktz. 15 40 11 RVO B SNA

Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ in Mainz, Gemarkung Bretzenheim, Flur 13 und 14 sowie Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, 6, 7, 8, 9 und 10

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 DSchG vom 23. März 1978 (GVBl., 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte dargestellte Gebiet (Gemarkung Bretzenheim und Gemarkung Gonsenheim), in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, die Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind, wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung: „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ (Kurztitel: “Siedlungsspuren neben der Attach“).

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst die in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 13, Flurstücke 238, 239, 240, 241, 242, 244, 362, 364, 365, 419, 420, 195/12, 195/13, 229/7, 230/5, 230/8, 234/1, 234/5, 235/1, 235/4, 237/4, 256/14, 256/15, 256/16, 279/1; Flur 14, Flurstücke 12, 13, 14, 92, 93, 94, 95, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 357, 370, 371, 372, 373, 378, 380, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 422, 423, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 441, 442, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 123/4, 124/4, 125/4, 126/4, 127/4, 128/5, 129/4, 130/4, 131/4, 132/4, 133/4, 134/4, 207/6, 207/7, 208/4, 208/5, 269/31, 269/32, 269/47, 269/52, 269/61, 269/62, 269/63, 269/64, 269/65, 269/66, 272/2, 328/10, 328/11, 328/12, 328/13, 328/14, 328/4, 328/8, 328/9, 329/6, 330/7, 330/8, 331/5, 337/5, 339/4, 343/4, 345/2, 345/6, 345/7, 346/32, 374/1, 374/2, 379/1, 379/2, 379/3, 424/1, 424/3, 424/4; und in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, Flurstücke 796, 373/2, 374/1, 384/1, 384/2, 385/2, 385/3, 386/1, 395/5, 395/6, 595/1, 595/2, 595/3, 795/2, 795/4, 795/5, 795/6; Flur 6, Flurstücke 256/1, 257/1, 258/1, 259/1, 260/1, 260/2, 261/1, 263/1, 264/1, 269/6, 270/8, 272/4, 273/4, 274/6, 276/4, 277/4, 278/4, 279/5, 280/3, 281/10, 281/5, 281/9, 282/4, 283/6, 283/9, 284/12, 284/6, 284/9, 285/4, 287/4, 288/5, 288/8, 305/6, 321/8, 321/9, 329/4; Flur 7, Flurstücke 113/7, 531/1, 531/3, 531/5; Flur 8, Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 38, 40, 125, 132, 133, 145, 150, 151, 161, 162, 164, 165, 168, 169, 171, 172,

173, 174, 178, 179, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 261, 262, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 274, 276, 287, 290, 304, 305, 323, 484, 485, 486, 488, 489, 491, 493, 494, 497, 498, 500, 501, 502, 503, 505, 506, 507, 508, 29/1, 115/1, 122/3, 126/1, 127/3, 128/3, 130/3, 134/1, 134/2, 134/3, 134/6, 135/2, 137/1, 138/2, 140/2, 141/1, 141/4, 142/3, 143/2, 144/2, 146/1, 152/1, 166/1, 170/1, 170/2, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177/1, 177/2, 180/1, 180/2, 181/2, 184/2, 193/1, 196/1, 197/1, 198/1, 198/2, 216/5, 218/6, 220/5, 221/5, 222/5, 223/10, 223/12, 227/8, 228/5, 229/5, 230/5, 231/5, 232/5, 233/6, 235/2, 236/2, 237/2, 238/2, 239/2, 240/2, 242/2, 246/6, 249/2, 253/3, 254/2, 260/2, 263/1, 266/8, 277/1, 277/2, 278/7, 279/7, 280/14, 280/16, 281/5, 283/6, 286/5, 288/6, 289/5, 291/1, 292/5, 293/10, 294/5, 295/5, 296/5, 297/5, 298/5, 301/6, 302/3, 303/3, 306/3, 307/3, 308/3, 309/3, 310/3, 311/3, 312/3, 313/3, 314/3, 315/3, 316/4, 317/3, 318/3, 319/3, 320/3, 321/3, 322/3, 324/4, 327/3, 328/4, 331/2, 331/4, 331/6, 331/7, 39/2, 41/2, 41/3, 47/2, 481/14, 481/15, 481/16, 481/17, 481/18, 481/19, 481/3, 483/1, 483/2, 483/3, 483/4, 487/2, 490/1, 490/2, 492/1, 492/2, 495/1, 495/4, 496/1, 496/10, 496/11, 496/12, 496/13, 496/3, 496/7, 496/9, 499/1, 499/2, 504/1, 504/2, 510/1; Flur 9, Flurstücke 285, 304, 305, 306, 310, 311, 315, 316, 317, 1/13, 22/1, 22/2, 19/7, 19/9, 25/11, 25/12, 284/2, 287/3, 302/2, 307/1, 308/1, 309/1, 309/4, 309/5, 312/2, 313/1, 62/4; Flur 10, Flurstücke 200/9, 200/10, 972/2, 976, 977.

Die Flurstücke können auch nur in Teilen im Geltungsbereich liegen. Die den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes (rot) kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(2) Die Umgrenzung wird bestimmt durch die in § 3 dargestellte archäologische Situation und die begründete Vermutung, dass diese Flächen Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG bergen.

§ 3
Schutzzweck und Begründung

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde und Funde, die Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass diese bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen mit Erdbewegungen und Bebauungen nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verlorengehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre (Archäologie, Geschichtswissenschaft, Anthropologie) sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle aus fachlicher Sicht im öffentlichen Interesse geboten.

(2) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

(3) Im Rahmen einer im Jahr 2021 durchgeführten geomagnetischen Prospektion sowie der daran anschließenden archäologischen Ausgrabungen in den Jahren 2022 bis 2024 und 2026 konnten mehrere römerzeitliche Grabgärten nachgewiesen werden, die sich vermutlich entlang einer Gräberstraße orientieren. Bei Grabgärten handelt es sich um kleine Grabbezirke, die durch einen quadratischen oder rechteckigen Graben vom übrigen Bestattungsareal abge

grenzt sind. Innerhalb der Grabgärten, der Umfassungsgräben sowie in ihrem unmittelbaren Umfeld sind zahlreiche Bestattungen in Form von Brandgräbern nachgewiesen. Die Grabgärten und Bestattungen dokumentieren dabei eindrucksvoll den Wandel der Bestattungssitten von der keltischen zur römischen Kultur und geben zugleich schlaglichtartige Einblicke in den vielschichtigen Prozess des Kulturwandels.

Bereits 1999 wurden bei Ausgrabungen ein weiterer, von einer steinernen Umfassungsmauer umgebener Grabgarten sowie mehrere Ziegelplattengräber dokumentiert. Die räumliche Nähe der Grabgärten des 1. Jahrhunderts n. Chr. zu dem gemauerten Grabgarten des 2. bzw. 3. Jahrhunderts n. Chr. belegt eine Kontinuität des Bestattungsplatzes bei gleichzeitigem Wandel der Bestattungssitte hin zu steinernen Grabdenkmälern in römischer Tradition. Der Bestattungsplatz gehörte vermutlich zu einem römischen Gutshof, einer sogenannten *villa rustica*. Im Umfeld geborgene römerzeitliche Keramikscherben und dokumentierte Siedlungsgruben sprechen für das Vorhandensein einer entsprechenden Siedlungsstelle. Die Gutshöfe waren wichtige landwirtschaftliche Produktionsorte und geben wertvolle Einblicke in das Alltagsleben, die Siedlungsentwicklung und Landschaftserschließung sowie die Wirtschaftsweise im Umland des römischen Mainz.

Darüber hinaus finden sich im Geltungsbereich mehrere größere, lineare Strukturen bislang unbekannter Zeitstellung, die unter anderem auf ehemalige Straßen hindeuten könnten. Einige der grabenartigen Strukturen lassen den Grundriss eines römischen Marsch- oder Übungslagers erkennen.

Im gesamten Prospektionsareal finden sich zudem zahlreiche Anomalien, die als Siedlungsgruben und Grubenkomplexe angesprochen werden können. Archäologische Untersuchungen datieren diese Befunde in die Hallstattzeit und weisen auf eine ausgedehnte Siedlungstätigkeit hin. Darüber hinaus fanden sich Hinweise auf Siedlungsaktivitäten der Rössener Kultur aus der Jungsteinzeit und die Reste einer vorgeschichtlichen Bestattung. Zudem wurde eine beigabenlose Hockerbestattung dokumentiert, die in die Jungsteinzeit oder die Frühbronzezeit einzuordnen ist.

In einem angrenzenden Areal sind zahlreiche Befunde bekannt, die auf eine ausgedehnte jungsteinzeitliche Siedlung hinweisen. Hier fanden sich zudem Bestattungen der Linearbandkeramischen Kultur und der Rössener Kultur sowie Siedlungsfunde aus der Bronzezeit, der jüngeren Eisenzeit und der Römerzeit.

Im südlichen Bereich des Grabungsschutzgebietes quert die römische Wasserleitung (Aquädukt), deren Pfeiler bei mehreren Ausgrabungen dokumentiert werden konnten. Die römische Wasserleitung diente der Wasserversorgung des römischen Militärlagers und des zivilen Lagerdorfes auf dem Kästrich und stellt ein herausragendes Zeugnis der römischen Ingenieurskunst, des Vermessungswesens und der Organisationsfähigkeit des römischen Militärs dar.

Darüber hinaus zeigen Luftbilder mehrere kreisrunde Bewuchsanomalien bisher unbekannter Zeitstellung sowie negative Bewuchsmerkmale von Flakstellungen des Zweiten Weltkrieges.

Insgesamt zeigt sich das Gebiet als eine vielschichtige und kontinuierlich genutzte Siedlungszone, deren Besiedlung sich von der Jungsteinzeit über die Bronze- und Eisenzeit bis in die römische Epoche erstreckt und die damit, auch aufgrund ihrer außergewöhnlichen zeitlichen

Tiefe, eine besonders aussagekräftige Quelle der regionalen Siedlungs- und Kulturgeschichte darstellt. Vor diesem Hintergrund kommt dem Areal eine hohe geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung zu, die seine Ausweisung als Grabungsschutzgebiet in besonderem Maße rechtfertigt.

§ 4
Genehmigungspflicht

(1) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie das Befahren dieses Geländes mit schweren Fahrzeugen und Bodenverdichtungen. Sie trifft die Entscheidung nach § 22 Abs. 3 DSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesarchäologie).

(2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gemäß § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesarchäologie).

(3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, Postfach 3820, 55028 Mainz unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(4) Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG kann gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4 DSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff in das Kulturdenkmal auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere kann durch Auflagen sichergestellt werden, dass beim Abbruch oder bei der Zerlegung eines unbeweglichen Kulturdenkmals das Kulturdenkmal wieder errichtet wird oder bestimmte Teile geborgen oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden. Sofern es hierfür erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(5) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(6) Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.

(7) Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden/Oberboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5
Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben gem. §§ 6 und 7 DSchG den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen.

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 DSchG ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, mündlich, schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigt werden.

(2) Anzeigepflichtig sind nach § 17 Abs. 2 DSchG der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

(3) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- Schäden und Mängel, die die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können.

- Geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

§ 7
Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

(1) Der Fund und die Fundstelle sind nach § 18 Abs. 1 DSchG bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) im unveränderten Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; die Anzeige ist mit ihrer Abgabe erstattet. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist nach Satz 1 erster Halbsatz verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden mussten, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Bewegliche Funde sind nach § 18 Abs. 2 DSchG der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ersatzweise auch der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können.

(3) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).

(4) Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichem Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden (§ 20 Abs. 1 DSchG)

§ 8
Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 22 Abs. 3 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 14)

- entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt (§ 21 Abs. 1 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 12)

- entgegen § 6 dieser Verordnung Funde nicht unverzüglich anzeigt (§ 17 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 10)

- entgegen § 7 dieser Verordnung den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt (§ 18 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 11)

Ordnungswidrig handelt nach § 33 Abs. 1 S. 2 DSchG auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von einer erteilten Genehmigung abweicht, wenn diese Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 33 Abs. 2 DSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 33 Abs. 4 DSchG eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10
Geobasisinformation/Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz, den

Ludwig Holle
Beigeordneter